

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1910.

**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung des Reichsweingefehes. S. 13. — Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 16.

## As V. Verordnung

vom 27. März 1910

zur Ausführung des Reichsweingefehes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit auf Grund von § 25 Abs. 3 und 4 des Reichsweingefehes vom 7. April 1909 (R. G. Bl. S. 393) und der dazu vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, R. G. Bl. S. 549) folgendes verordnet:

Zuständig ist

1. der Gemeindevorstand

zur Entgegennahme von Anzeigen der Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes); die Anzeigen sind schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindevorstandes zu erstatten. Der Gemeindevorstand hat die Anzeigen, nach Jahren geordnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Einsicht in sie ist außer den zuständigen Polizei- und Aufsichtsbehörden nur dem mit der Ausführung der Weinkontrolle beauftragten Sachverständigen (§ 21 des Gesetzes) zu gestatten.

2. das Landratsamt, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Gemeindevorstand

a) zur Entgegennahme von Anzeigen der Herstellung von Handtrunk durch solche

Jürl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsamml. LXXI.

2

Ausgegeben in Rudolstadt am 3. April 1910.